

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 32 (1848)**

70 (19.12.1848)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-804820](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-804820)

# Oldenburgische Blätter.

N<sup>o</sup> 70.

Dienstag, den 19. December.

1848.

## Politische Belehrungen.

Zeitfragen, Geschichte und Persönlichkeiten der Gegenwart. Leipzig, Verlag von J. J. Weber.

Diese Schrift erscheint in wöchentlichen Lieferungen von einem Bogen zu 32 Seiten. Zehn solcher Lieferungen bilden einen Band zum Preise von 10 Neugroschen oder 24 Groten.

Die politischen Lehren wollen nach der Ankündigung das Leben, die Wirksamkeit und den Charakter solcher Männer schildern, welche hemmend oder fördernd in die Gestaltung der Gegenwart eingreifen; sie wollen Erörterungen bringen über Gegenstände des staatlichen Lebens und der Volkswirtschaft, welche die neuere Zeit in den Vordergrund der öffentlichen Theilnahme gestellt hat; sie wollen endlich die wichtigsten Ereignisse der Gegenwart in Beziehung auf ihren Zusammenhang mit der Vergangenheit und ihren Einfluß auf die Zukunft beleuchten um ihre Leser in den Stand zu setzen, über Mittel und Zwecke der Gegenwart ein eigenes, unabhängiges und begründetes Urtheil zu fällen.

So wichtig ein solches Unternehmen nun auch schon auf den ersten Blick erscheint, so ist doch auch nichts natürlicher als die Frage, in welchem Geiste und von welchem Parteistandpunkte aus werden jene politischen Belehrungen geschrieben? Wir glauben darauf nicht besser antworten zu können, als durch die folgenden eigenen Worte des oder der ungenannten Herausgeber: „Fragt man uns aber nach unserer Partei, so nennen wir das Recht, die Wahrheit und die Freiheit als unsere Parteigenossen; denn für diese ziehen wir zu Felde und für diese ringen

wir um den Sieg. Wir halten es mit der Freiheit — von der Selbstsucht; mit der Gleichheit vor dem Gesetz; mit der Brüderlichkeit — in der Wahrheit, und blicken mit Stolz auf die Helden, die uns vorangegangen sind, mit Stolz auf die größere Schar Derer, die uns folgen; denn unter unserer Fahne hoffen wir Arm und Reich, Alt und Jung, Bornehm und Gering, mit einem Worte Alle zu vereinigen, welche für die großen Errungenschaften der Neuzeit eintreten, und sich zu der Ueberzeugung bekennen, daß Kenntniß erwerben Macht gewinnen heißt. In dieser Macht das ganze Volk Theil nehmen zu lassen ist unser Ziel, und dafür treten wir getrostes Muthes in die Schranken.“ Um aber von der ganzen Behandlungsweise der Gegenstände ein Bild zu geben, lassen wir den ersten Artikel der ersten Lieferung\*) hier folgen.

### Von den Regierungsformen.

Zwischen dem Wesen der Regierung und ihrem Prinzip besteht der Unterschied, das ihr Wesen ist zu dem macht, was sie ist, und ihr Prinzip ihre Handlungsweise bestimmt. Das Eine ist ihre eigenthümliche Form; das Andere sind die menschlichen Verhältnisse, welche sie in Existenz setzen.  
Montesquieu.

Der Staat ist eine Vernunftnothwendigkeit, d. h. etwas aus der Natur des Menschen und

\*) Die 10 ersten Lieferungen werden enthalten: 1. Die Regierungsformen. — Die Reichsgewalt und der Reichsverweser. 2. Hat der König von Preußen das Recht, die constituirende Nationalversammlung zu verlegen, zu vertagen oder aufzulösen? — Die Freiheit. 3. Schleswig-Holstein und Dänemark. — Die Gleichheit. 4. Die Grundrechte des deutschen Volkes. — Die Brüderlichkeit. 5. Das Eigenthum. — Die Wiener October-Revolution. 6. Van Jellachich und die magyarisch-kroatische Frage. — Die Volkssouveraine.



aus der Vernunft sich von selbst und unabwendbar Ergebendes, „eine ursprüngliche Ordnung, ein nothwendiger Zustand, ein Vermögen der Menschheit, eines von den die Gattung zur Vollendung führenden Vermögen,“ wie Dahlmann sagt. Der einzelne Mensch ist niemals im Stande, in gleicher Weise die Hindernisse der Erreichung seiner Bestimmung von sich abzuwenden, und alle Erleichterungen und Unterstützungsmittel zu seiner Vervollkommnung herbeizuschaffen, wie bei einer Vereinigung Mehrerer zu diesem Zwecke möglich ist. Der Staat ist daher dazu bestimmt, seinen Angehörigen durch die Vereinigung allen die Unterstützungen zu gewähren, welche dieselben als Einzelne auf dem Wege zu ihrer menschlichen Bestimmung sich zu verschaffen nicht im Stande sind. Wenn aber die Vernunft fordert, daß der Mensch die Bestimmung, für welche er geschaffen ist, zu erreichen strebe, dann fordert sie auch die Begründung und das Dasein von Staaten.

Der Staat bedarf zu seiner Wirksamkeit nothwendig gewisser Kräfte. Wie in den einzelnen Menschen die Handlungen hervorgerufen werden, theils durch den Willen, theils durch eine diesem Willen entsprechende Kraftäußerung, so muß auch im Staate ein Wille und eine Kraft da sein, zu Ausführung Dessen, was im Zwecke des Staates liegt, und da dieser Zweck Allen gemeinsam ist, müssen auch Alle dem gemeinsamen Willen und der zu Ausführung dieses Willens unentbehrlichen Kraft unterworfen sein. Es gibt daher keinen Staat ohne einen solchen Gesamtwillen und eine solche Gesamtkraft, und keinen Bürger, welcher ihnen nicht untergeordnet wäre. Der mit Vollziehungsgewalt ausgerüstete Wille zu Beförderung der Menschheit nach ihrem gemeinsamen Ziele der Vollkommenheit wird Staatsgewalt genannt und erscheint theils als gesetzgebende, theils als vollziehende Macht. Die Staatsgewalt hat sehr verschiedene Formen erlebt, und danach verschiedene Namen erhalten. Diese

Formen aber sind, an und für sich betrachtet, nur Sache der Zweckmäßigkeit; Bestimmung, Inhalt und Umfang der Staatsgewalt muß unter allen Formen sich gleich bleiben; sie ist jedesmal die einzige gesetzliche Macht zur Verwirklichung des Staatszwecks, darum aber auch die oberste Gewalt über Alle, welche dem Staate angehören. Wenn sie das nicht wäre, so würde sie keine Staatsgewalt und der Staat kein Staat mehr sein. Eine kurze Aufzählung der wesentlichsten Hoheitsrechte, welche der Staatsgewalt innewohnen, wird dies deutlicher machen.

In welcher Form auch der Staat regiert werden mag, ob von einem Einzelnen, einer Körperschaft, oder von der Gesamtheit des Volkes unmittelbar, was nur in sehr kleinen Staaten möglich ist, immer wird es eine Gewalt geben müssen, welche das Staatsgebiet überwacht und verteidigt, oder zu Staatszwecken über dasselbe verfügt; welcher die Gründung und Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes obliegt; welche für die Sicherheit, das leibliche und geistige Wohl der Staatsangehörigen die nöthigen allgemeinen Maaßregeln anordnet und ausführt; welche für Erwerbung, Erhaltung und Verwendung des Staatsvermögens sorgt; welche die zur Staatsverwaltung im weitesten Sinne unentbehrlichen Beamten ernannt und beaufsichtigt, den Verkehr des Staates mit andern Staaten führt, die Verteidigung des Landes gegen äußere und innere Feinde übernimmt; welche die Gesetze verkündigt, und theils selbst ihre Ausführung leitet, theils ihre Befolgung überwacht. Denn in diesen Einrichtungen besteht der Zweck und die Lebensfähigkeit des Staates, und es ist schlechterdings unmöglich, sich einen Staat ohne dieselben zu denken. Es ist also auch unmöglich, sich Staatsbürger zu denken, welche der Staatsgewalt nicht in allen diesen Lebensäußerungen unterworfen wären. Allen Verfügungen, die zur Ausführung dieser Einrichtungen des Staates unentbehrlich sind, müssen die Staatsangehörigen ohne Ausnahme Gehorsam leisten, und den Beschränkungen, welche daraus hervorgehen, sind die Menschen in jedem Staate ausgesetzt, er mag so frei gestaltet sein, wie er will.

Da aber diese Staatsgewalt die einzige und oberste gesetzliche Macht im Staate ist, da sie

tät. 7. Die Reichsverfassung. — Das Recht auf Arbeit. 8. Deutschtum und Slaventhum. — Gesetzliche Revolution. 9. Die Stellvertretung im Volksbeir. — Die Einkommensteuer. 10. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit. — Vereinsrecht.

ferner auf einer Vernunftnothwendigkeit beruht, so versteht sich von selbst, daß sie keine andern Grenzen haben kann, als den Staatszweck und die Volksrechte.

Unter den Volksrechten sind diejenigen Rechte zu verstehen, welche den Staatsbürgern als einzelnen Personen zustehen. Da nämlich der Staat nicht den Zweck hat, die Persönlichkeit des Einzelnen zu vernichten, sondern im Gegentheile ihm die Gelegenheit und die Mittel zu seiner möglichsten Vervollkommnung zu gewähren, so muß er auch den Einzelnen alle diejenigen Rechte gewährleisten, welche zur Erhaltung ihrer Persönlichkeit und zur Erreichung ihrer menschlichen Bestimmung nothwendig sind. So stehen die Staatsgewalt und die Volksrechte neben einander als zwei gleich wesentliche Mittel zu Erreichung eines und desselben Zieles. So wenig aber ein Staat ohne Staatsgewalt gedacht werden kann, so wenig kann er ohne Volksrechte gedacht werden.

Die Regierungsformen können an dem Bestande und Inhalte dieser Rechte durchaus nichts ändern; sie sind nur der Inbegriff derjenigen Gestalten, unter welchen diese beiden Rechtsgruppen äußerlich erkennbar und wirksam in das Leben treten. Sie sind aber unter einander sehr verschieden, je nachdem die Staatsgewalt oder die Volksrechte dadurch mehr oder weniger gesichert sind, oder auch das eine oder das andere ausschließlich hervorgehoben wird. Hiervon hängt auch der größere oder geringere Grad ihrer Volkstommenheit ab, und die vollkommenste Regierungsform ist diejenige, in welcher die Staatsgewalt sowohl als die Volksrechte durch angemessene Organe und im richtigen Verhältnisse zu ihrer Bedeutung vertreten sind.

Mag also in dieser oder jener Regierungsform mehr Bürgschaft für Anerkennung der Volksrechte oder gegen Mißbrauch der Staatsgewalt gegeben sein, so liegt es doch auf der Hand, daß die Regierungsform allein die Rechte weder erweitern noch beschränken, sondern höchstens ihren Gebrauch erleichtern oder erschweren kann. Die Geschichte bestätigt diesen Satz; denn sie lehrt uns, daß es unbeschränkte Monarchien gegeben hat, in denen für die Volksrechte weit besser gesorgt war, als in manchen Republiken, z. B. in der jetzigen französischen Republik, wo

die Pressefreiheit, das Versammlungsrecht, die Unabhängigkeit der Rechtspflege und sogar das wichtigste aller Volksrechte, das Wahlrecht, schon angetastet worden ist. Hieraus folgt, daß es eine Täuschung ist, zu glauben, in der einen oder andern Regierungsform liege an und für sich, und abgesehen von ihrer Handhabung, mehr Freiheit als in den übrigen, oder in den republikanischen Formen sei der einzelne Bürger so mächtig und ungehindert, daß er keine höhere Regierungsgewalt über sich anzuerkennen habe.

Betrachtet man nunmehr die einzelnen Regierungsformen, so ist die Staatsgewalt, was den Inhaber derselben betrifft, entweder einem Einzigen übertragen, oder Mehreren zugleich. Was aber die Ausübung der Staatsgewalt betrifft, so steht dieselbe dem Inhaber entweder einzig und ausschließend oder unter gewissen Beschränkungen zu. Hiernach ist der Staat entweder Monarchie, wenn die Staatsgewalt einer einzigen Person entweder lebenslänglich als persönliche Würde oder persönliches Recht zusteht, oder Aristokratie, wenn die Staatsgewalt einer Mehrheit von Personen, jedoch nicht dem ganzen Volke, sondern nur einem Theile desselben als ein besonderes Ständesvorrecht verliehen, und die im Besitze der Souveränität befindliche Körperschaft dem Volke nicht für die Handhabung ihrer Gewalt verantwortlich ist; oder Demokratie, wenn das ganze Volk als Inhaber der Staatsgewalt erscheint und dieselbe auch selbst ausübt, sei es unmittelbar durch die Gesamtheit der Bürger, sei es mittelbar durch Vertreter, welche vom Volke gewählt und ihm verantwortlich sind. Eine Abart der Demokratie ist die Demokratie oder Pöbelherrschaft, in welcher die Mitwirkung der Einzelnen bei Handhabung der Staatsgewalt nicht organisch geregelt ist, sondern wirklich Alle herrschen wollen, so daß hieraus eine Tyrannei der Massen entsteht. Eine Abart der Monarchie ist die Theokratie, welche auf der Annahme beruht, Gott selbst sei das unsichtbare unmittelbare Oberhaupt des Staates und habe gewisse Menschen zu seinen Stellvertretern eingesetzt; diese Regierungsform ist nach den bisherigen Erfahrungen immer auf Priesterherrschaft hinausgekommen. Alle diese verschiedene Regierungsformen können wieder mit mancherlei Abänderungen





ausgeführt werden. Die Monarchie ist eine unbeschränkte, wenn der Regent durch kein Grundgesetz bei Ausübung der Souverainetätsrechte gebunden und außer Gott und seinem Gewissen Niemandem verantwortlich ist; oder eine beschränkte, wenn dem Volke verfassungsmäßig eine gewisse Mitwirkung bei Handhabung der Staatsgewalt zugesichert ist; sie ist ferner Erbmonarchie oder Wahlmonarchie, je nachdem die Inhaber der Staatsgewalt nach den Gesetzen des Erbrechtes oder durch Wahl des Volkes auf einander folgen. Ebenso ist die Aristokratie entweder beschränkte oder unbeschränkte, je nachdem die regierende Körperschaft an die Mitwirkung oder Einwilligung des Volkes oder gewisser Vertreter desselben gebunden ist oder nicht. Sie ist ferner Wahlaristokratie, wenn die Mitglieder des Regierungscollegiums nach gewissen Gesetzen ernannt werden, und Erbaristokratie, wenn bestimmte Familien sich in dem erblichen Besitze der wichtigsten Regierungsstellen befinden. Die reine Demokratie, bei welcher die Gesamtheit des Volkes sämtliche Souverainetätsrechte unmittelbar handhabt, ist nur auf einem ganz kleinen Staatsgebiete ausführbar und thatsächlich wohl noch niemals dagewesen, weil sich immer Einzelne zu Führern der Masse aufwerfen. Die beschränkte Demokratie ist diejenige Form, bei welcher die dem Volke zustehenden Souverainetätsrechte von gewissen Repräsentanten des Volkes, die auf gewisse Zeit gewählt und dem Volke oder dessen Vertretern verantwortlich sind, ausgeübt werden. Diese beschränkte Demokratie ist der Aristokratie sehr ähnlich, und von derselben nur dadurch verschieden, daß der Besiz der Staatsgewalt kein Standesrecht ist, daß also die Inhaber derselben kein Standesinteresse geltend machen dürfen, sondern dem Volke verantwortlich sind, und daß ihre Zahl nicht nach den Ständen, in welche das Volk gegliedert ist, sondern rein numerisch nach der Gesamtzahl des Volkes bestimmt wird. Der Begriff Republik ist ein höchst schwankender. Gewöhnlich bezeichnet er den Gegensatz der Monarchie, und dann muß sowohl die aristokratische als die demokratische Regierungsform darunter verstanden werden. In neuester Zeit unterscheidet man die reine und die rothe Republik. Jene ist die, worin die Rechte der

Staatsgewalt mittelbar durch das Volk in verschiedenen Gliederungen ausgeübt, das Gesetz aber als oberster Herrscher anerkannt wird. Die rothe Republik fügt zu der Pöbelherrschaft noch die Gewaltthätigkeit der rohen Massen, die kein Gesetz achten, welches ihre Gelüste bindet. Sie ist der unmittelbare Vorläufer der Militairherrschaft und ist überall im Anzuge. Nur hier kann auch die Ansicht aufkommen, daß die Handhabung der Staatsgewalt nicht eine Kunst sei, welche Kenntnisse und Erfahrungen fordere, nicht ein Beruf, in welchem die höchsten und edelsten Aufgaben des menschlichen Daseins gelöst werden müssen und den bis jetzt die größten Geister aller Nationen für so hoch gehalten haben, daß sie ihn zur Aufgabe ihres Lebens machten — nein, die rothen Republikaner betrachten die Staatskunst als eine Sache des thierischen Instinktes, welcher auch der roheste und ungebildetste Mensch ohne Weiteres gewachsen sein soll.

Ueber den Begriff Republik herrscht überhaupt große Unklarheit und kein Irrthum ist lächerlicher, als die Meinung, daß in der Republik die größte Freiheit der einzelnen Bürger anzutreffen sei. Die Geschichte selbst hat diese Meinung, mit welcher heut zu Tage das Volk am wenigsten zu Zwecken des Heils geführt werden soll, Lügen gestraft. Die Polen nannten z. B. ihr Königreich eine Republik, weil es ein Wahlreich war. Wie wenig aber in diesem Reiche von einer Theilnahme des Volkes an der Staatsgewalt und überhaupt von Volksfreiheit die Rede gewesen, wie vielmehr die drückendste Adels Herrschaft das übrige Volk in Fesseln geschlagen hatte, ist unbekannt. Venedig und Genua waren ebenfalls berühmte Republiken, aber die Willkürherrschaft war nirgends mehr zu Hause, als gerade dort. Oder sollen wir an die französische Republik von 1792 mit der Schreckensherrschaft eines Robespierre erinnern; sollen wir nachweisen, wie in neuerer Zeit in einigen schweizerischen Republiken die persönliche Freiheit den härtesten Bedrückungen der Parteiherrschaft und der Willkür des Pöbels unterlag?

Die Frage: welche Staatsform die beste sei, ist in dieser Allgemeinheit eine ziemlich überflüssige; ihre Beantwortung hängt von dem sittlichen und materiellen Zustande des Volkes, von der

10  
211  
71  
(82)  
81  
71

Vage und Gefährde des Staates ab. Nur ist viel ist gewiß, daß unter gebildeten Völkern die beschränkte Monarchie als die vollendetste sich aus- gewiesen hat, weil sie die Vorzüge aller Regie- rungsformen, der monarchischen, wie der repu- blikanischen, in sich vereinigt, von ersterer die Kraft und Einheit in der Vertretung der Staats- gewalt, von letzterer die sichere Gewähr der Volkrechte; weil sie ferner die Gerechtigkeit und einzig wahre Gleichheit der Bürger dadurch ver- mittelt, daß sie die Theilnahme derselben an der Staatsgewalt nach den Fähigkeiten und Kräften eines Jeden ordnet, und weil sie die einzige Form ist, welche ausreichende Bürgschaften gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt gibt. In der un- eingeschränkten Monarchie fehlen diese Bürgschaften ebenso wie in der reinen Demokratie, und selbst in der beschränkten Aristokratie wird die Verant- wortlichkeit wegen Mißbrauchs der Staatsgewalt eine unlösliche Aufgabe bleiben. Die constitu- tionelle Monarchie hat das große Verdienst, die Volkrechte neben der Staatsgewalt als gleich- berechnete Grundlagen des Staatslebens aus- drücklich anzuerkennen, beide in ein ebenmäßiges Verhältnis zu einander zu bringen und durch die scharfe Grenzbestimmung die Staatsgewalt in ih- rer vollen Würde aufrecht zu erhalten, ohne die Freiheit der Einzelnen zu verletzen. In der un- beschränkten Monarchie ist zu wenig Gewähr für den Schutz der Volkrechte gegeben, in der De- mokratie wird die Staatsgewalt und der Staats- zweck durch die Selbstsucht der Einzelnen gefährdet und an die Stelle der Freiheit für Alle, Partei- herrschaft gesetzt. Sehr bezeichnend ist daher der vor Kurzem in Frankreich gefundene Ausdruck: „Monarchie mit republikanischen Einrichtungen.“ In der That lassen sich mit dieser Staatsform alle Volkrechte, welche in der Republik bestehen können, vereinigen; nur sind bei Ausübung der- selben die Schwierigkeiten und Gefahren beseitigt, welche daraus entspringen, daß die Republik das Volk, wie eine unvernünftige Heerde, nach der Stückzahl behandelt. Denn die constitutionelle Monarchie betrachtet das Volk als organisches und belebtes Wesen, gruppirt die einzelnen Theile desselben nach ihren gemeinschaftlichen Interessen, Fähigkeiten und Rechten und gelangt auf diese Weise zu einer höhern Regel, nach welcher die

Freiheit der Bürger in ihren mannichfaltigen Schattirungen weit einfacher und doch weit sicherer gehandhabt wird, als in der Republik durch die vom Zufall beherrschte Entscheidung der Kopfzahl.

## Die holsteinische Teichwirthschaft.

(Fortsetzung.)

Nach zwei oder drei Jahren, je nachdem der Teich von besonderer Güte, derselbe dünne mit kleinerem, 5—700 Köpfe, oder größerem, 300 Stück pr. Zuber haltendem Streck besetzt ward, die Bitterung vortheilhaft war ic. kann man auf die völlige Ausbildung der Karpfen zur sogen. Kaufmannswaare Rechnung und zur Ausfischung derselben Anstalt machen. Unter dieser Kaufmannswaare versteht man Karpfen von etwa 2 Pfund, wovon 70 bis 80 auf einen Zuber gehen. Es sind diese Fische am wohlgeschmecktesten. Ein kleiner Unterschied ist nicht beachtenswerth; wer- den sie aber viel größer, so ist das Fleisch schon härter und im entgegengesetzten Falle sind sie nicht so fett.

Anm. In der Oberlausitz hält man diejenigen Karpfen für die besten, von welchen 20—25 Stück auf den Centner gehen. Dieses Gewicht erlangen sie in guten Teichen binnen zwei Jahren, wobei es sich versteht, daß man zwei bis drei Jahr alte Samen (Streck) aussetzt. Die Karpfen haben folglich, wenn der Teich gefischt wird, ein Alter von 4—5 Jahren. (Dr. Sprengel.) — Von der Beschaf- fenheit des Hauptteichs hängt es ab, ob derselbe 2 oder 3 Jahre stehen muß, ehe derselbe gefischt werden kann, wornach sich denn auch die Zahl der Laich und Streckteiche richtet, weil diese nur zur Recrutirung des ersteren dienen. Die nahrhaften Teiche erfordern gewöhnlich einen zweijährigen, die andern einen dreijährigen Stand. Im Handel wer- den die Fische aus letzteren gern gesehen, weil sie nicht so beleibt als die aus ersteren sind, aber dauer- hafter und daher sich besser transportiren lassen, auch in jedem Wasser sich eher halten und die Fischhänd- ler keinen bedeutenden Gewichtsverlust bei ihnen zu fürchten haben. (H. M.)





Nothgedrungene oder schlecht angebrachte Spar-  
samkeit, mitunter auch die Unmöglichkeit, hinläng-  
lichen Strock zur Besetzung der Teiche anzuschaffen,  
veranlassen auch wohl die Besetzung derselben mit  
Kuller, wodurch dann allerdings das mehrmalige  
Ablaufen und Fischen der kleineren Teiche, da-  
gegen aber auch die Sicherheit des Ertrages in  
dreimal größerm Maße gefährdet und dieser selbst  
im glücklichen Falle so weit hinausgesetzt wird,  
daß die Rente des Teichgrundes eine stets be-  
trächtliche Schmälerung erleidet. Die Gefahr  
des Zuviel und Zuwenig ist in diesem Falle gleich  
dringend, und hier die Haltung der rechten Mitte  
ein wahrer Glücksfall. Bleibt der sämmtliche  
Einsatz am Leben, so „vermücket“ er nach dem  
im Holsteinischen üblichen technischen Ausdruck,  
d. h. wegen Mangel an Nahrung wachsen die  
Fische nicht, bekommen zwar einen großen Kopf,  
bleiben aber klein von Leibe und mager. Neh-  
men Raubthiere und harte Winter aber den  
Kuller größtentheils weg, so muß natürlich der  
Ausfang an Kopfszahl gegen Erwartung gering  
ausfallen, wenn man sich nicht entschloße, den  
Teich nun so viel länger damit stehen zu lassen,  
wodurch derselbe aber in den ersten Jahren,  
während die Fische klein sind und noch nicht so  
vieler Nahrung bedürfen, nicht gehörig benutzt  
werden würde.

Der Fall, daß man bei der Besetzung sehr  
großer Teiche mit seinem Strock nicht völlig aus-  
reicht, kann dem sorgsamsten Wirthe passiren; er  
ersetzt dann das Fehlende im nächsten Jahre,  
nimmt solches aber natürlich von der Güte und  
Größe, daß es mit dem ersten Einsatz gleichzeitig  
übereinstimmende Kaufmannswaare wird. Im  
Durchschnitt ist der gewöhnliche Ertragsanschlag  
dieser, daß auf einer kleinen holsteinischen Tonne  
a 240 D. Ruthen circa 2 Zuber Kaufmanns-  
waare ausgefangen werden können, auf gutem  
Grunde und bei nahrhaftem Zufluß eher mehr  
als weniger. Die ausgefischten Karauschen gehen,  
wenn sie so groß sind, daß 250 bis 300 Stück  
einen Zuber ausmachen, mit weg, und kosten oft  
mehr als Karpfen, wogegen Hechte und Barbe  
um zwei Drittheile schlechter bezahlt werden. Der  
Preis der Karpfen ist von jeher, wie der der  
meisten landwirthschaftlichen Erzeugnisse, sehr  
wandelbar gewesen; jedoch wird das Steigen und

Fallen desselben, wie wir bereits vorn angeden-  
ket, nicht von so vielen Nebenumständen bedungen.  
Um so weniger kann der niedrige Stand der  
Karpfenpreise ein triftiges Argument gegen die-  
sen Betrieb sein, als der jetzt und häufig so  
geringe Goldwerth des Getreides den Landwirth  
vom Anbau desselben zurückzubalten vermag. In  
den siebziger Jahren verkaufte der holsteinische  
Teichwirth den Zuber Karpfen, welcher später  
oft mit 30  $\text{R}$  (100 Mark) bezahlt ward, für  
6  $\text{R}$ , dennoch verkaufte man nicht die Vortheile  
dieses Erwerbzweiges. Auf Salzaun wurden  
damals gegen 4—500 Zuber Fische gewonnen,  
eine Production, welche bei so schlechten Con-  
juncturen eine erkleckliche Rente abwarf. Jetzt  
kosten die Karpfen, nach Verhältniß des Ange-  
bots, meistens 10 bis 16  $\text{R}$ . Hamburg und  
Lübeck sind die Hauptabnehmer; die Fischhändler  
im Lande kaufen weniger, wohl aber finden die  
holsteinischen Karpfen nach einigen benachbarten  
Ländern, namentlich nach Mecklenburg, häufigen  
Absatz. Im Ausverkaufte gelten sie in der Regel  
9—10  $\text{S}$ . das Pfund, also der Zuber nahe  
an 10  $\text{R}$ . Dieser hohe Preis erklärt sich aus  
den städtischen Verkaufsmonopolen. Die Karpfen-  
händler wissen schon frühe Nachricht darüber  
einzuziehen, ob wenige oder viele Teiche gefischt  
werden, nehmen auf die ihnen gewordenen Fin-  
gerzeige beim Einkaufe die nöthige Rücksicht, bil-  
den aber unter sich eine so festverbundene Clique,  
daß ein regelmässiger und den ersten Producenten  
häufig entzogener Vortheil ihnen unter allen  
Umständen ebenmäßig erhalten bleibt.

Das Ausfischen der Teiche ist hier im eigent-  
lichen Wortverstande ein Arbeits fest, wenn es  
auch gerade für die dabei Mitwirkenden nicht  
jenen höhern poetischen Reiz hat, welchen der  
durch seine dichterische und daher viele Blößen  
gebende Darstellung der holsteinischen Landwirth-  
schaft bekannte jugendliche Greis, Domherr  
Mayer, ihr abzugewinnen sucht. Ende Okto-  
bers und Anfangs Novembers, wenn die Tem-  
peratur nicht mehr nachtheilig auf die Karpfen  
einwirken kann, wird mit dem Ablassen des Tei-  
ches begonnen.

Am. Der Anfang der Hauptfischerei wird  
damit gemacht, daß in den Monaten Oktober und  
November die Brut- und Sakteiche gefischt und die



gewonnenen Fische vorerst in Häkern, oder von mehreren Teichen in einem vereinigt untergebracht werden, um ein paar Teiche leer zu bekommen und sie mit den sortirten Fischen aus den Hauptteichen bis zum Verkaufe u. d. h. versehen zu können.

Beim Ablassen der Teiche ist sehr zu empfehlen, recht vorsichtig zu Werke zu gehen, daß das Wasser nicht zu schnell entzogen werde, damit die Fische gezwungen werden und Zeit haben, sich in der Tiefe beim Grundzapfen zusammenzuziehen und nicht zerstreut im Teiche liegen bleiben; vorsichtig um so mehr, da es in der Natur der Fische liegt, gegen die Wasserströmung zu ziehen, sie also mit Widerwillen der Wasserzuga folgen. Zu dem Ende ist es gut, wenn auf dem Grundzapfen eines Teiches von mittlerer Tiefe ein hohler Halm (Möller) angebracht wird, der mit  $\frac{1}{2}$  Fuß breiten Brettchen zugesetzt und mit Moos fest verstopft ist. Durch successives Wegnehmen dieser Brettchen kann man dann nach Gefallen den Teich langsam und schnell abfließen lassen. Teiche von solcher Größe und Tiefe, daß der Grundzapfen durch ein gehöriges Schütt verschlossen werden muß, können allenfalls durch theilweises Aufziehen dieses Schütts langsam abgelassen werden, obgleich dabei nicht so sicher verfahren werden kann, weil durch die Wasserströmung in der Tiefe, die dadurch veranlaßt wird, die Fische eher beunruhigt werden, als bei obbemerkter Einrichtung.

Nicht ganz entziehe man das Wasser, daß die Fische trocken liegen und dadurch Noth leiden, sondern nur so viel, daß dieselben in einem Haufen zusammengedrängt sind und allenfalls den Rücken aus dem Wasser zeigen, wo dann mit der Hand oder noch besser mit einem Handneze sie einzeln herausgenommen werden können. Nur dann, wenn die großen und edelsten Fische gefangen sind und überhaupt die Zahl derselben so weit verringert ist, daß das Fischen schnell vollbracht werden kann, darf man das Wasser gänzlich ablassen, um auch der kleineren habhaft zu werden.

Durch schnelles Wasserabfließen die Fische durch den Grundzapfen stürzen zu lassen, um sie durch vorgespannte Neze außerhalb aufzufangen, ist zwar eine bequeme und leichte Sache, aber gefährlich und nachtheilig; gefährlich, weil es nicht selten geschieht, daß ein vorgespanntes Netz reißt und die gehoffte Erndte in die weite Welt geht, und nachtheilig, weil durch das gewaltsame Poltern und Fallen die

Fische öfters sehr beschädigt und mit schlammigem Wasser überschüttet werden.

Ist der Teich groß, so daß das Fischen nicht in einer Tour vollbracht werden kann, so sorge man ja dafür, daß bei einer Unterbrechung die Fische schnell wieder unter frisches Wasser gesetzt werden. Beim Auslesen derselben ist nicht genug Sorgsamkeit zu empfehlen, da bei den besten Fischereien Fahrlässigkeiten dabei obwalten, namentlich wird meistens den Fischern der übermäßige Genuß des Branntweins gut gethan, wodurch denn diese im berauschten Zustande sich ein Vergnügen daraus machen, rüchtig im Teiche herumzuwirthschaften, ohne darauf zu sehen, ob sie Fische im Morast festtreten oder nicht, wenn sie nur recht viel Geräusch machen können. Die herausgenommenen Fische werden in Körbe geworfen, Stunden lang wird ihr Lebens-element ihnen entzogen; auch werden sie wohl öfters durch Unvorsichtigkeit noch ein paar Mal im Moraste umgekehrt, kurz, es wird damit umgesprungen, daß, abgesehen von dem für den Besitzer daraus entstehenden Schaden, es jeden Menschen dauern muß, daß ein lebendes und wahrhaft schönes Geschöpf so behandelt wird.

Ein sorgsamer Fischereibesitzer leidet nicht, daß die Fischer gleich mitten in den Teich gehen, sondern läßt dieselben am äußern Ende anfangen, die Fische aufzulesen, recht sorgsam mit beiden Händen oder mit einem Handneze auffassen und in einen bereitgehaltenen Korb, dessen Boden mit etwas Stroh bedeckt ist, legen, bis zu einer Zahl von 12 — 15 Stück; sie gleich mit einem paar Eimern frischen Wassers abgießen, damit der Morast davon entfernt werde und schnell nach den für sie bestimmten Halter oder Teich transportiren. Auch nicht Eine Schuppe darf bei diesem Geschäfte verloren gehen, denn wenn auch der Fisch nach Verlust von einigen Schuppen noch nicht krank wird, so sehen die Fischhändler doch sehr darauf, weil in großen Küchen ein auf diese Weise beschädigter Fisch nicht geliebt wird. Daß man beim Auslesen der Fische selbige gleich nach ihrer Größe sortirt, ist selbstredend, ebenfalls, daß man zuerst nach den werthvollsten und weichsten Fischen greift; vorzüglich sucht man der größeren Hechte erst habhaft zu werden, weil die recht viel Geräusch und Unordnung machen, wenn sie sich zusammengeengt und halb aus dem Wasser finden, das Wasser durch ihre schußartigen Be-





wegungen trüben, und so den Karpfen beschwerlich fallen.

Das günstigste Wetter zum Fischen ist ein regner und rauher Herbsttag; bei warmem Sonnenschein es zu verrichten, ist mißlich. Wenn es auch so kalt ist, daß die Fische beim Herausnehmen gleich weiß werden, so schadet ihnen dieses nicht so sehr, als die Sonnenstrahlen in dem Momente, wo sie ohne Wasser leben müssen.

(Schluß folgt.)

### Der gegenwärtige Stand der deutschen Marine-Angelegenheit.

Unter diesem Titel gaben wir schon in № 45. dieser Blätter vom 25. Juli d. J. eine Uebersicht des damaligen Standes der deutschen Marine-Angelegenheit, wobei wir unter Hinweisung auf das von Seiten der hiesigen Staatsregierung der Reichsgewalt gestellte Anerbieten, sofort den Bau einiger Kriegsfahrzeuge beginnen zu lassen, sobald ihr die erforderlichen Risse und Bestücke mitgeteilt würden, vorschlugen, die für die deutsche Marine gezeichneten oder eingezahlten freiwilligen Gaben möchten, sobald der Bau jener Kriegsfahrzeuge begonnen werde, unserer Staatsregierung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, daß solche den Reichsbehörden bei der demnächstigen Abrechnung über jenen Bau nicht angerechnet würden.

Dieser Vorschlag ward damals auch in einer Versammlung mehrerer Committeees zur Förderung der deutschen Marine angenommen, kam aber nicht zur Ausführung, weil nichts davon verlautete, daß die Centralgewalt auf das Anerbieten der hiesigen Staatsregierung eingetreten sei. Jetzt hören wir nun aber aus zuverlässigen Quellen, daß einerseits das Reichsministerium nicht bloß fortwährend bemüht sei, größere Kriegsschiffe für die deutsche Marine anzukaufen, sondern auch

beschlossen habe, eine beträchtliche Anzahl von Kanonenbooten zu bestellen und daß bereits der Agent des Ministeriums für die Nordseewerften zu diesem Zwecke ernannt sei, andererseits aber auch, daß Erkundigungen eingezogen seien, welche freiwillige Beiträge für die deutsche Kriegsmarine im Herzogthum Oldenburg eingekommen, weil das Reichsmarineministerium seither bei seinen Aufträgen für den Bau von Kriegsfahrzeugen vorzugeweiße diejenigen Orte und Häfen berücksichtigt hat, in welchen reiche Beiträge für die Marine beigeuert sind. Es wird daher jetzt dringend wünschenswerth, daß die einzelnen Committeees zur Förderung der Marine nicht nur baldigst die empfangenen Gaben zu dem gedachten Zwecke zur Verfügung stellen, und dies der hohen Nationalversammlung in Frankfurt angezeigt werde, damit man Oldenburg nicht länger vergebens suche unter der Zahl der beisteuernden Orte, sondern auch daß diejenigen, welche unter Bedingungen Gelder zeichneten, diese Bedingungen ganz oder theilweise schwinden lassen, damit Oldenburg mit einer möglichst großen Summe auftreten könne, und dadurch auch seinen Werften einen Theil der Bauten für die Kriegsmarine zuwende.

Es dürfte aber sich empfehlen, daß die desfallsigen Mittheilungen, sei es an die Staatsregierung, sei es an die Nationalversammlung, zugleich gemacht würden und erlauben wir uns daher vorzuschlagen, daß diejenigen Local-Committeees, welche dazu nicht schon besonders von Seiten des Central-Committeees in Eisleben aufgefordert sind, die Mittheilungen über den Erfolg ihrer Bemühungen, sowie über ihre etwaigen besondern Wünsche wegen Verwendung der gefallenen Beiträge baldigst dem gedachten Central-Committee selbst oder den in Oldenburg wohnenden Mitgliedern desselben (Kaufmann C. Clävermann und Secretair Strackerjan) machen, damit dann von Seiten des Central-Committeees die erforderlichen Schritte geschehen können.

Die Oldenburgischen Blätter erscheinen wöchentlich ein Mal in einem ganzen Bogen und werden am Dienstag ausgegeben. Der bei der Bestellung zu entrichtende Preis beträgt L. 36. R. Court., wofür das Blatt durch alle Postämter des Herzogthums ohne Aufschlag bezogen werden kann.

Herausgegeben und redigirt von G. Strackerjan.

Verlag u. Schnellpressendruck der Schulzischen Buchhandlung.